

**Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht
des Transparenzberichts für das Geschäftsjahr 2018
gemäß § 58 VGG**

**GÜFA
Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von
Filmaufführungsrechten mbH**

Düsseldorf

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht	3

ANLAGEN

Transparenzbericht der GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH für das Geschäftsjahr 2018	Anlage I
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017	Anlage II

Abkürzungsverzeichnis

BEH	Bundesverband Erotikhandel e.V., Hamburg
BCH	Bundesverband Computerhersteller e.V., Böblingen
BITKOM	Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V.
BMV	Bundesvereinigung der Musikveranstalter e.V., Berlin
BVR	Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken
BVR-ISG	BVR – Institutssicherung GmbH, Berlin
DPMA	Deutsches Patent- und Markenamt, München
EinSiG	Einlagensicherungsgesetz
ESTG	Einkommensteuergesetz
GEMA	Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte e.V., München
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GÜFA	GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH, Düsseldorf
GVU	Gesellschaft zur Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen, Berlin
HGB	Handelsgesetzbuch
HR B	Handelsregister Abteilung B
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
LSVD	Lesben-Schwulen-Verband Deutschland, Essen
PS	Prüfungsstandard des IDW
SAFE	Swiss Anti-Piracy Federation (Schweizerische Vereinigung zur Bekämpfung der Piraterie), Zürich
UrhWG	Urheberrechtswahrnehmungsgesetz
VAM	Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH, Wien
VEGAS	Verband Gaybetriebe Schweiz
VG Bild-Kunst	Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst
VGG	Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften - Verwertungsgesellschaftengesetz
VG Media	Verwertungsgesellschaft für die Urheber- und Leistungsschutzrechte der privaten Fernseh- und Hörfunksender
ZPÜ	Zentralstelle für private Überspielungsrechte, München
ZVV	Zentralstelle für Videovermietung, München

Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht

An die GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH, Düsseldorf:

Gemäß § 58 Abs. 3 VGG haben wir die in dem jährlichen Transparenzbericht der GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH, Düsseldorf, enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG) sowie den gesonderten Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018 einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des jährlichen Transparenzberichtes nach den Vorschriften des VGG liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu den in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG sowie dem gesonderten Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG auf der Basis einer prüferischen Durchsicht abzugeben.

Wir haben die prüferische Durchsicht der in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG sowie des gesonderten Berichts nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen (IDW PS 900) vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass die in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG oder der gesonderte Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den in der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG enthaltenen Vorschriften aufgestellt wurden. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern der Gesellschaft und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Prüfung erreichbare Sicherheit.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass die in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58

Abs. 2 VGG) des VGG oder der gesonderte Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG aufgestellt wurden.“

Dem Auftrag, in dessen Erfüllung wir vorstehend genannte Leistungen für die GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH, Düsseldorf, erbracht haben, lagen die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2017 (Anlage II) zugrunde. Durch Kenntnisnahme und Nutzung der in dieser Bescheinigung enthaltenen Informationen bestätigt der jeweilige Empfänger, die dort getroffenen Regelungen (einschließlich der Haftungsregelungen unter Nr. 9 dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen) zur Kenntnis genommen zu haben und erkennt deren Geltung im Verhältnis zu uns an.

Diese Bescheinigung ist nur für Zwecke der Information der gesetzlichen Vertreter der GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH, Düsseldorf, gedacht und darf nicht für andere Zwecke verwendet oder an Dritte weitergegeben werden. Eine Weitergabe des Berichts an einen Dritten ist ausschließlich durch uns und nur im Einzelfall möglich, sofern wir mit dem Dritten diesbezüglich eine gesonderte schriftliche Vereinbarung treffen.

Düsseldorf, den 20. Juli 2019

Mecklenburg + Hoffmann GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

Stefan Buß
(Wirtschaftsprüfer)

Hubertus Schücking
(Wirtschaftsprüfer)

Transparenzbericht 2018



G Ü F A

**Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung
von Filmaufführungsrechten mbH
Düsseldorf**

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	2
2. Rechtsform.....	3
a) Rechtliche Grundlagen.....	3
b) Organe und Organisationsstruktur	4
3. Jahresabschluss	6
a) Bilanz zum 31. Dezember 2018.....	6
b) Gewinn und Verlustrechnung 2018	7
c) Anhang	8
d) Kapitalflussrechnung 2018.....	17
e) Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfer 2018	18
f) Tätigkeitsbericht.....	23
g) Angaben zu abgelehnten Anfragen von Nutzern	24
h) Abhängige Verwertungseinrichtungen.....	24
i) Vergütung der Organe.....	25
4. Finanzinformationen.....	26
a) Einnahmen aus Rechtewahrnehmung und Verwaltungskosten	26
b) Kosten der Rechtewahrnehmung und sonstige Kosten	27
c) Beträge, die den Berechtigten zustehen	29
d) Beziehungen zu anderen Verwertungsgesellschaften	31
5. Mittel für soziale und kulturelle Zwecke	32

1. Einleitung

Die GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mit beschränkter Haftung (kurz: GÜFA) konnte auch im Jahr 2018 ein gutes Ergebnis erzielen, hauptsächlich aufgrund der erfolgten ZPÜ-Nachzahlungen für die Jahre 2008 bis 2010 und 2017 in dem Bereich Privatkopie (Geräte- und Leerträgerabgaben).

Für 2019 wird eine Einigung über die Quoten im Bereich der Unterhaltungselektronik erwartet.

Die Zweigniederlassung in Middelburg/Niederlande wurde zum 31. Dezember 2018 geschlossen. In Zukunft erfolgt die Rechtswahrnehmung für die Niederlande und Belgien von Düsseldorf aus.

Die in der Mitgliederhauptversammlung am 15. März 2017 gewählten Mitglieder des Aufsichtsgremiums tagten in allen vier Quartalen 2018. Die Überwachung der Geschäftsführung sowie die Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederhauptversammlung führten zu keinen Beanstandungen.

Bei den Organen der GÜFA hat sich zum Jahresende eine grundlegende Änderung ergeben. Herr Hans-Georg Rehs senior ist zum Jahresende aus Altersgründen als Gesellschafter und auch als Vorsitzender des Aufsichtsgremiums ausgeschieden. Herr Wolfgang Embacher – bisher Delegierter der Mitgliederhauptversammlung - ist als Gesellschafter eingetreten. Für ihn rückte Herr Josef Baumberger als Delegierter nach.

Erheblichen Aufwand brachte die Tatsache mit sich, dass das neue Datenschutzgesetz der EU, die DSGVO, von allen Unternehmen bis zum 25. Mai 2018 umgesetzt sein musste.

2. Rechtsform

a) Rechtliche Grundlagen

Die GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mit beschränkter Haftung (kurz: GÜFA) ist eine Verwertungsgesellschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Düsseldorf. Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HR B 5479 eingetragen und unterhielt bis zum 31. Dezember 2018 eine Niederlassung in Middelburg/Niederlande unter der Bezeichnung GÜFA Nederland-Benelux, eingetragen im Verzeichnis der Kamer van Koophandel (Handelsregister), Middelburg, Nr. 22032582. Zum 31. Dezember 2018 wurde die Niederlassung geschlossen.

Die Gesellschaft wurde durch Gesellschaftsvertrag vom 5. Dezember 1975 gegründet. Der Gesellschaftsvertrag wurde mehrfach, zuletzt am 7. Februar 2019 zur Einarbeitung der notwendigen Strukturänderungen nach dem VGG, geändert.

Gegenstand des Unternehmens ist die Übernahme und treuhänderische Wahrnehmung von Rechten und Ansprüchen, die sich für die Produzenten, Urheber und sonstigen Rechteinhaber von Filmen, Laufbildern, Standbildern und Fotografien – insbesondere aus dem erotischen und pornografischen Sujet – aus dem Urheberrechtsgesetz ergeben. Sie ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Die Pflichten, Aufgaben und Ziele der GÜFA ergeben sich insbesondere aus dem Gesellschaftsvertrag, den im Berechtigungsvertrag übertragenen Rechten und Ansprüchen, den Regelungen zur Abrechnung gegenüber den Wahrnehmungsberechtigten, die in den Verteilungsplänen festgeschrieben sind, sowie den gesetzlichen Vorgaben für Verwertungsgesellschaften, die das VGG vorgibt. Der aktuelle Gesellschaftsvertrag, Muster von Verträgen mit Wahrnehmungsberechtigten, die gültigen Verteilungspläne sowie weitere Inhalte, die das VGG vorgibt, können über die Internetseite der GÜFA unter www.guefa.de eingesehen werden.

Mit Bescheid vom 13. Dezember 1976 (AZ: 3601/11-4.1.4.-XIII) erteilte der Präsident des Deutschen Patentamts München gemäß §§ 18, 19 des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten der GÜFA im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb einer Verwertungsgesellschaft nach dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten vom 9. September 1965 (BGBl I. S. 1294) zuletzt geändert durch Art. 287 Nr. 21 des Einführungsgesetzes zum Strafrecht vom 2. März 1974 (BGBl, I Seite 494).

Zweck der GÜFA ist es, diejenigen Rechte und Ansprüche ihrer Berechtigten treuhänderisch wahrzunehmen, die ihr vertraglich durch den Berechtigungsvertrag übertragen wurden. Die GÜFA kann darüber hinaus auch sonstige Inkasso-, Verwaltungs- und Wahrnehmungsmandate übernehmen. Als Verwertungsgesellschaft erzielt die GÜFA keine Gewinne. Nach Abzug der tatsächlichen Verwaltungskosten werden sämtliche Erträge an die Berechtigten ausgekehrt.

Bei der Vergabe von Nutzungsrechten, der Wahrnehmung von Vergütungsansprüchen und der Tarifgestaltung sollen religiöse, kulturelle und soziale Belange einschließlich der Belange der Jugendhilfe angemessen berücksichtigt werden (§ 29 Abs. 3 VGG).

Zuständig für Streitfälle aus dem Urheberrechtsgesetz und für Gesamtverträge ist die Schiedsstelle, die bei der Aufsichtsbehörde eingerichtet ist (§ 92 ff und § 124 VGG).

b) Organe und Organisationsstruktur

Organe der Gesellschaft sind Gesellschafterversammlung, Beirat und Geschäftsführung sowie seit Inkrafttreten des Verwertungsgesellschaftengesetzes zum 1. Juni 2016 zusätzlich die Mitgliederhauptversammlung mit den Delegierten (§ 17 VGG) und ein Aufsichtsgremium (§ 22 VGG).

Gesellschafter:	Stammeinlage (nominal) EUR	Beteiligungs- quote %
Edouard A. Stöckli, Ginging/ Schweiz	3.420,00 5.130,00 4.280,00	42,8
Wolfgang Embacher, Itzehoe	7.920,00 1.000,00	29,7
Oliver Czech, Duisburg	1.680,00 2.520,00	14,0
Rex Film GmbH, Rüsselsheim	1.200,00 1.800,00	10,0
Peter Listican, Düsseldorf	420,00 630,00	3,5
	<u>30.000,00</u>	<u>100,0</u>

Beirat: Die Wahl des Beirats richtet sich nach der Wahlordnung zur Durchführung der Wahl der Beiratsmitglieder nach § 12 des Gesellschaftsvertrags der GÜFA in der Fassung vom 12. Dezember 2016. Danach besteht der Beirat aus zehn Mitgliedern.

Von den Gesellschaftern bestimmte Beiratsmitglieder:

Peter Listican
Edouard A. Stöckli
Oliver Czech
Theodorus B.H. Ruzette
Patrick Rehs

Von der Berechtigtenversammlung in 2015 gewählte Beiratsmitglieder:

Hans Nussbaum
Klaus Buttgerit
Josef Baumberger
Norbert Döring
Wolfgang Embacher

Geschäftsführung: Klaus Macke ist seit dem 1. Juli 2005 alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer, der von den Beschränkungen des § 181 BGB nicht befreit ist.

Delegierte der
Mitgliederhaupt-
versammlung:

Die Delegierten werden nach § 13 des Gesellschaftsvertrages aller vier Jahre aus den Beiratsmitgliedern, die nicht durch die Gesellschafter bestimmt werden, gewählt. Delegierte sind derzeit:

Hans Nussbaum
Norbert Döring
Wolfgang Embacher (bis Juni 2018)
Josef Baumberger (ab Juli 2018)

Aufsichtsgremium:

Die Mitglieder des Aufsichtsgremiums werden nach § 15 des Gesellschaftsvertrages aller vier Jahre von der Mitgliederhauptversammlung gewählt. Mitglieder können Berechtigte oder Vertretungsberechtigte eines Unternehmens sein, das mit der GÜFA einen Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen hat. Zwei Mitglieder des Gremiums müssen Urheber, zwei weitere Leistungsberechtigten bzw. Inhaber von Leistungsschutzrechten oder ausübende Künstler sein.

Dem Aufsichtsgremium gehören an:

Hans-Georg Rehs sen. (bis Dezember 2018)
Oliver Czech
Peter Listican
Edouard A. Stöckli

Die Gesellschaft ist ablauforganisatorisch entsprechend ihrer satzungsmäßigen Bestimmung in folgende drei Bereiche gegliedert:

- Wahrnehmung der ihr übertragenen Rechte gegenüber den Nutzern dieser Rechte
- Treuhänderische Verwaltung der inkassierten Beträge
- Vorbereitung und Durchführung der Verteilung dieser Beträge an die Wahrnehmungsberechtigten

Für die Verwaltung der inkassierten Beträge hat die Mitgliederhauptversammlung der GÜFA am 15. März 2017 Leitlinien der allgemeinen Anlagepolitik und des Risikomanagements beschlossen, welche in einer Anlagerichtlinie für die Vermögensanlage der GÜFA konkretisiert wurden.

3. Jahresabschluss

a) Bilanz zum 31. Dezember 2018

Aktiva			Passiva		
	31.12.2018	31.12.2017		31.12.2018	31.12.2017
	EUR	EUR		EUR	EUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			Gezeichnetes Kapital	30.000,00	30.000,00
Software	3,00	3,00		30.000,00	30.000,00
II. Sachanlagen			B. Rückstellungen		
Betriebs- und Geschäftsausstattung	19.099,59	31.591,10	1. Steuerrückstellungen	1.857,00	5.454,00
	19.102,59	31.594,10	2. Sonstige Rückstellungen	184.689,06	1.533.630,67
B. Umlaufvermögen				186.546,06	1.539.084,67
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			C. Verbindlichkeiten		
1. Forderungen aus öffentlichen Vorführungsrechten	231.809,81	64.476,97	1. Verbindlichkeiten gegenüber Berechtigten aus der Restverteilung	2.077.837,20	1.366.393,55
2. Sonstige Vermögensgegenstände	15.167,25	13.403,34	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	27.253,37	23.846,99
	246.977,06	77.880,31	3. Sonstige Verbindlichkeiten	25.702,02	182.105,13
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	2.080.752,00	3.031.041,93		2.130.792,59	1.572.345,67
	2.327.729,06	3.108.922,24	D. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00
C. Rechnungsabgrenzungsposten	507,00	914,00			
	2.347.338,65	3.141.430,34		2.347.338,65	3.141.430,34

b) Gewinn und Verlustrechnung 2018

	2018	2017
	Euro	Euro
1. Umsatzerlöse	7.422.484,39	9.306.424,34
2. Sonstige betriebliche Erträge	17.416,15	22.850,20
	7.439.900,54	9.329.274,54
3. Materialaufwand		
Bezogene Leistungen	-23.950,71	-24.097,60
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-520.269,47	-543.945,07
b) Soziale Abgaben	-76.864,54	-80.512,40
	-597.134,01	-624.457,47
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-14.227,00	-6.881,74
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-444.241,58	-433.271,25
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	4.763,19	3.195,29
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	-120,41
9. Steuern vom Einkommen und Ertrag	-2.749,59	-903,40
10. Ergebnis nach Steuern	6.362.360,84	8.242.737,96
11. Sonstige Steuern	-1.137,85	-1.098,47
	6.361.222,99	8.241.639,49
12. Einstellung in die Verbindlichkeit für Verteilung	-6.361.222,99	-8.241.639,49
13. Jahresüberschuss	0,00	0,00

c) Anhang

I. Allgemeine Angaben zum Unternehmen

Die GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH, (im Folgenden „GÜFA“) ist zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2018 eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 HGB. Sie ist beim Amtsgericht Düsseldorf unter der HR B 5479 registriert.

Der Jahresabschluss wird nach den Rechnungslegungsvorschriften für Kapitalgesellschaften des Handelsgesetzbuches (HGB) unter Berücksichtigung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) aufgestellt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gem. § 275 Abs. 2 HGB teilweise aufgestellt.

Der Jahresabschluss wurde unter Annahme der Unternehmensfortführung (Going-Concern) aufgestellt.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Gesellschaft nimmt die größenabhängigen Erleichterungen der §§ 274a und 288 Abs. 1 HGB teilweise in Anspruch.

Im Interesse einer besseren Klarheit und Übersichtlichkeit werden die nach den gesetzlichen Vorschriften bei den Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung anzubringenden Vermerke ebenso wie die Vermerke, die wahlweise in der Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung anzubringen sind, weitestgehend im Anhang aufgeführt.

II. Angaben zu den Bilanzierungs-, Bewertungs- und Ausweismethoden

1. Bilanzierung und Bewertung der Aktivposten

Entgeltlich von Dritten erworbene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens werden zu Anschaffungskosten aktiviert und ihrer voraussichtlichen Nutzungsdauer entsprechend linear, im Zugangsjahr zeitanteilig, abgeschrieben. Dabei werden entgeltlich erworbene EDV-Programme über eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von drei bzw. vier Jahren abgeschrieben. Eine Ausnahme bilden die EDV-Programme mit Anschaffungskosten unter € 150; diese werden sofort in voller Höhe aufwandswirksam erfasst.

Sachanlagen sind mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich planmäßiger linearer Abschreibungen bewertet. Die Abschreibungen auf Gegenstände des Sachanlagevermögens erfolgen grundsätzlich zeitanteilig. Soweit die beizulegenden Werte einzelner Vermögensgegenstände ihren Buchwert unterschreiten, werden zusätzlich außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen, falls es sich um eine dauerhafte Wertminderung handelt.

In Bezug auf die Bilanzierung geringwertiger Wirtschaftsgüter, die in den Wirtschaftsjahren ab 2010 angeschafft wurden, wird handelsrechtlich grundsätzlich die steuerrechtliche Regelung des § 6 Abs. 2 EStG angewendet. Anschaffungs- oder Herstellungskosten von abnutzbaren

beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind, werden im Wirtschaftsjahr der Anschaffung, Herstellung oder Einlage in voller Höhe als Betriebsausgaben erfasst, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag, für das einzelne Wirtschaftsgut € 410 nicht übersteigen. Dabei wurde die bis Ende 2017 geltende Regelung fortgeführt und die ab Anschaffungsdatum 2018 geltende Erhöhung der Grenze auf € 800 nicht nachvollzogen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nennwert bzw. mit dem am Bilanzstichtag beizulegenden niedrigeren Wert angesetzt. Bei Forderungen, deren Einbringlichkeit mit erkennbaren Risiken behaftet ist, werden angemessene Wertabschläge vorgenommen; uneinbringliche Forderungen werden abgeschrieben.

Die flüssigen Mittel sind zum Nennwert am Bilanzstichtag angesetzt.

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind Auszahlungen vor dem Abschlussstichtag angesetzt, soweit sie Aufwand für einen bestimmten Zeitraum nach diesem Zeitpunkt darstellen.

2. Bilanzierung und Bewertung der Passivposten

Das gezeichnete Kapital wird zum Nennwert bilanziert.

Die Rückstellungen wurden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst.

Die Verbindlichkeiten sind zu ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten sind Einzahlungen vor dem Abschlussstichtag ausgewiesen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Stichtag darstellen.

3. Fremdwährungsumrechnung

Geschäftsvorfälle in fremder Währung werden grundsätzlich mit dem historischen Kurs zum Zeitpunkt der Erstverbuchung erfasst. Bilanzposten werden zum Stichtag wie folgt bewertet:

Langfristige Fremdwährungsforderungen (bzw. –verbindlichkeiten) werden zum Devisenbriefkurs bei Entstehung der Forderung (bzw. Verbindlichkeit) oder zum niedrigeren (bzw. höheren) beizulegenden Wert am Bilanzstichtag angesetzt (Imparitätsprinzip). Kurzfristige Fremdwährungsforderungen (Restlaufzeit von einem Jahr oder weniger) sowie liquide Mittel oder andere kurzfristige Vermögensgegenstände (bzw. entsprechende kurzfristige Verbindlichkeiten) in Fremdwährungen werden zum Devisenkassakurs am Bilanzstichtag umgerechnet.

III. Erläuterungen zu BilanzpostenAnlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist unter Angabe der Abschreibungen des Geschäftsjahres im Anlagenspiegel dargestellt. Der Anlagenspiegel ist dem Anhang als Anlage beigelegt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Sämtliche Forderungen sind unverändert zum Vorjahr innerhalb eines Jahres fällig. Forderungen gegenüber Gesellschaftern bestehen nicht.

Von den sonstigen Vermögensgegenständen haben lediglich die geleisteten Mietkautionen in Höhe von € 6.135,50 (Vorjahr: T€ 6) eine Restlaufzeit von über einem Jahr, während der Rest binnen eines Jahres fällig ist.

Eigenkapital

Das im Handelsregister eingetragene und voll eingezahlte gezeichnete Kapital beträgt € 30.000,00.

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen enthalten:

	31.12.2018	31.12.2017
	T€	T€
Rückzahlungsverpflichtungen	65	1.400
Verpflichtungen aus dem Personalbereich (Boni, Abfindung etc.)	74	83
Steuerberatungs- und Jahresabschlusskosten	23	27
Renovierungskosten	15	15
Rechtsberatungs- und Prozesskosten	7	8
Übrige	1	1
	185	1.534

Im Vorjahr war die Rechtmäßigkeit der im Jahr 2017 vereinnahmten Nachzahlung der ZPÜ für die Leerträgerabgabe der Jahre 2008-2016 in Höhe von insgesamt Mio. € 7,5 in Höhe eines Teilbetrages von Mio. € 1,4 seitens des DPMA strittig. Da eine Rückabwicklung wahrscheinlich war, wurde der Betrag zurückgestellt. In 2018 wurde seitens der ZPÜ auf die Rückzahlung verzichtet, stattdessen soll eine Verrechnung mit zukünftigen Zahlungen der ZPÜ erfolgen. Der zurückgestellte Betrag wurde im Wesentlichen im Rahmen einer Akontozahlung in 2018 ausgekehrt. Eventuell zukünftig auftretende Abrechnungsspitzen werden durch eine Rückstellung in Höhe von T€ 65 berücksichtigt.

Der Rückgang der Rückstellungen im Personalbereich resultiert aus ergebnisabhängigen Mitarbeiterboni.

Langfristige Rückstellungen liegen in Höhe von T€ 15 (Barwert) für Renovierungsverpflichtungen der Büroräume vor.

Verbindlichkeiten

Sämtliche Verbindlichkeiten sind wie im Vorjahr innerhalb eines Jahres fällig. Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr liegen nicht vor.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Berechtigten resultieren aus der Restverteilung für 2018 und Vorjahre.

Vorbehaltlich des Beschlusses der Mitgliederhauptversammlung, die über den Verteilungsplan 2018 befindet, richtet sich die Restverbindlichkeit in Höhe von T€ 2.079 (Vorjahr T€ 1.366) ausschließlich gegen übrige Berechtigte.

Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern aufgrund ihrer Gesellschafterstellung bestanden zum 31. Dezember 2018 wie schon im Vorjahr nicht. Sofern Gesellschafter gleichzeitig Berechtigte sind, können nach Genehmigung des Verteilungsplanes kurzfristig Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern aufgrund ihrer Stellung als Berechtigte entstehen.

Die sonstigen Verbindlichkeiten resultieren in Höhe von € 22.917,58 (Vorjahr T€ 182) aus Steuern. Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit bestehen wie im Vorjahr nicht.

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und VerlustrechnungUmsatzerlöse

Die Umsatzerlöse enthalten periodenfremde Erlöse in Höhe von Mio. € 3,1 (Vorjahr Mio. € 6,1) aus der Nachzahlung der ZPÜ für Leerträgerabgabe der Jahre ab 2008 für Audio- und Videogeräte (im Vorjahr: ZPÜ für Leerträgerabgabe der Jahre 2008-2016 für PCs, Tablets und Smartphones).

Die Umsatzerlöse entfallen mit Mio € 7,3 auf die Hauptniederlassung in Deutschland und mit Mio € 0,1 auf die Betriebsstätte in den Niederlanden.

Nach Tätigkeitsfeldern setzen sich die Umsatzerlöse folgendermaßen zustande:

	2018	2017
	Mio €	Mio €
Vergütungen gem. § 54 UrhG (Geräte- und Leerträgervergütung)	4,6	6,2
Öffentliche Vorführungen	2,7	3,0
Übrige Vergütungen nach §§ 19, 22, 94, und 95 UrhG	0,1	0,1
	7,4	9,3

Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten im Wesentlichen periodenfremde Erträge aus dem Eingang abgeschriebener Forderungen in Höhe von T€ 7 (Vorjahr T€ 4), Erstattungen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz in Höhe von T€ 6 (Vorjahr T€ 4) sowie Schadenersatzleistungen wegen nicht genehmigter Vorführungen in Höhe von T€ 2 (Vorjahr T€ 9).

Materialaufwand

Der Materialaufwand enthält bezogene Leistungen, die mit Kostenumlagen im Zusammenhang stehen, die als Umsatzerlöse ausgewiesen werden.

Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

Die Abschreibungen enthalten ausschließlich planmäßige Abschreibungen auf Sachanlagen.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten:

	2018	2017
	€	€
Rechts-, Beratungs- und Prüfungskosten	143.453,39	156.576,70
Reisekosten, Bewirtung, Geschenke	53.913,85	57.954,17
Zuführung zu Einzelwertberichtigungen und Ausbuchung von Forderungen	44.833,26	26.430,89
Honorare für freie Mitarbeiter, Provisionen	34.000,00	41.727,50
Übrige	168.041,08	150.581,99
	444.241,58	433.271,25

Die Position enthält Aufwendungen aus Kursdifferenzen in Höhe von T€ 0 (Vorjahr T€ 3).

Wesentliche periodenfremde Aufwendungen sind nicht angefallen.

Finanzergebnis

Zinserträge und Zinsaufwendungen von Gesellschaftern sind wie im Vorjahr nicht angefallen.

V. Sonstige Angaben

Arbeitnehmer

Im Geschäftsjahr 2018 waren durchschnittlich beschäftigt:

Hauptniederlassung Düsseldorf/Deutschland: 7 Mitarbeiter (Vorjahr: 7)

4 Aushilfen (Vorjahr: 4)

Zweigniederlassung Middelburg/Niederlande: 1 Mitarbeiter (Vorjahr: 1)

Beirat

Mitglieder des Beirates waren im Geschäftsjahr 2018 die folgenden Herren:

Von den Gesellschaftern bestimmte Beiratsmitglieder (für 3 Jahre):

Peter Listican (Beiratsvorsitzender seit 22. November 2011)

Edouard A. Stöckli

Oliver Czech

Theodorus B.H. Ruzette

Patrick Rehs

Von der Berechtigtenversammlung in 2015 gewählte Beiratsmitglieder:

Hans Nussbaum

Klaus Buttgerit

Josef Baumberger

Norbert Döring

Wolfgang Embacher

Aufsichtsgremium

Die Mitglieder des Aufsichtsgremiums sind Berechtigte oder Vertretungsberechtigte eines Unternehmens, mit dem die GÜFA einen Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen hat. In der Mitgliederhauptversammlung am 15. März 2017 wurden die folgenden Herren für 4 Jahre gewählt:

Hans-Georg Rehs sen. (bis Dezember 2018)
Edouard A. Stöckli
Oliver Czech
Peter Listican

Die Mitglieder des Beirates und des Aufsichtsgremiums erhalten je halbtägige Sitzung eine Vergütung in Höhe von € 500,00 und je ganztägiger Sitzung eine Vergütung in Höhe von € 1.000,00. Insgesamt wurden im Berichtsjahr T€ 9 (Vorjahr T€ 13) an die Mitglieder des Beirates bzw. des Aufsichtsgremiums gezahlt.

Geschäftsführung

Alleiniger Geschäftsführer ist Herr Klaus Macke, Kaufmann, Sprockhövel.

Von der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB (Nichtangabe der Geschäftsführerbezüge) wurde Gebrauch gemacht.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen / außerbilanzielle Geschäfte

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen (netto) gliedern sich wie folgt:

	Restlaufzeit			
	Gesamt	bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
	T€	T€	T€	T€
Miet-, Pacht- und Leasingverträge	70	53	50	0
- davon gegenüber Gesellschaftern	0	0	0	0

Neben den dargelegten sonstigen finanziellen Verpflichtungen existieren keine außerbilanziellen Geschäfte, die für die Finanzlage der Gesellschaft von Bedeutung wären.

Die Miet-, Pacht- und Leasingverträge betreffen das Büro der Hauptniederlassung in Düsseldorf, das Kfz des Geschäftsführers sowie eines Außendienstmitarbeiters und bestimmte Gegenstände der Büro- und Geschäftsausstattung (Kopierer, Drucker).

Gesamthonorar des Abschlussprüfers

Das vom Abschlussprüfer im Geschäftsjahr 2018 berechnete Gesamthonorar beträgt T€ 25 für die Jahresabschlussprüfung und die Prüfung der Transparenzberichte 2016 und 2017 sowie für die Erstellung der Steuererklärungen. Sonstige Leistungen sind nicht angefallen.

Gewinnverwendung

Die GÜFA erzielt ihrem Gesellschaftsvertrag gemäß keinen Gewinn. Alle aus den Vergütungsansprüchen erzielten Erträge, die Zinserträge und die sonstigen Erträge sind nach Abzug der Verwaltungskosten aufgrund der zwingenden Vorschrift des § 23 Verwertungsgesellschaftengesetz an die Berechtigten zu verteilen. Daher kommt der Ausweis der nach § 266 HGB vorgesehenen Posten "Gewinnrücklagen", "Gewinnvortrag" bzw. "Jahresüberschuss" unter dem Eigenkapital nicht in Betracht.

Düsseldorf, den 25. Februar 2019

**G Ü F A Gesellschaft zur Übernahme und
Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH**

.....
Geschäftsführung
Klaus Macke

**GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH
Düsseldorf**

**Anlagenspiegel
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018**

Anlagevermögen	Anschaffungskosten				Kumulierte Abschreibungen				Restbuchwerte	
	01.01.2018 €	Zugänge €	Abgänge €	31.12.2018 €	01.01.2018 €	Zugänge €	Abgänge €	31.12.2018 €	31.12.2018 €	31.12.2017 €
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
Software	12.000,00	0,00	0,00	12.000,00	11.997,00	0,00	0,00	11.997,00	3,00	3,00
II. Sachanlagen										
Betriebs- und Geschäftsausstattung										
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	101.253,59	0,00	6.444,23	94.809,36	69.666,49	12.490,00	6.442,72	75.713,77	19.095,59	31.587,10
2. Mietereinbauten	11.986,94	0,00	0,00	11.986,94	11.982,94	0,00	0,00	11.982,94	4,00	4,00
3. Geringwertige Anlagegüter	0,00	1.737,00	1.737,00	0,00	0,00	1.737,00	1.737,00	0,00	0,00	0,00
	113.240,53	1.737,00	8.181,23	106.796,30	81.649,43	14.227,00	8.179,72	87.696,71	19.099,59	31.591,10
	125.240,53	1.737,00	8.181,23	118.796,30	93.646,43	14.227,00	8.179,72	99.693,71	19.102,59	31.594,10

d) Kapitalflussrechnung 2018**Kapitalflussrechnung**

für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 *)

	2018	2017
	€	€
I. Laufende Geschäftstätigkeit		
Verteilungsbetrag	6.361.223	8.241.639
Abschreibungen auf Anlagevermögen	14.227	6.882
Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	2	238
Zunahme der Forderungen aus Rechteverwertung (VJ: Abnahme)	-167.333	17.907
Zunahme (VJ: Abnahme) der übrigen Aktiva (ohne flüssige Mittel)	-1.357	10.906
Abnahme (VJ: Zunahme) der Rückstellungen	-1.352.539	1.463.425
Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.406	17.461
Rückgang der übrigen kurzfristigen Verbindlichkeiten (VJ: Zunahme)	-156.403	126.681
Abnahme der übrigen Passiva	0	-304
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	4.701.226	9.884.835
II. Investitionstätigkeit		
Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-1.737	-27.400
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-1.737	-27.400
III. Finanzierungstätigkeit		
Ausschüttung von Verteilungsbeträgen aus Vorjahren	-1.159.205	-1.763.660
Vorauszahlungen Verteilung laufendes Jahr	-4.490.574	-7.183.811
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	-5.649.779	-8.947.471
IV. Veränderung der liquiden Mittel		
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestands	-950.290	909.964
Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	3.031.042	2.121.078
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	2.080.752	3.031.042

***) Anmerkungen zur Kapitalflussrechnung:**

Die Aufstellung der Kapitalflussrechnung erfolgte aufgrund § 57 VGG und nach den Grundsätzen des DRS 21.

Die GÜFA erzielt ihrem Gesellschaftsvertrag gemäß keinen Gewinn. Alle aus den Vergütungsansprüchen erzielten Erträge, die Zinserträge und die sonstigen Erträge sind nach Abzug der Verwaltungskosten aufgrund der zwingenden Vorschrift des § 23 VGG an die Berechtigten zu verteilen. Ausgangspunkt der Kapitalflussrechnung ist daher nicht das Periodenergebnis, sondern der Verteilungsbetrag.

e) Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfer 2018

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018, der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018, der Kapitalflussrechnung sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 III 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des

Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen.

Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Düsseldorf, den 25. Februar 2019

Mecklenburg + Hoffmann GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

Claus Hoffmann
(Wirtschaftsprüfer)

Hubertus Schücking
(Wirtschaftsprüfer)

f) Tätigkeitsbericht

Im 42. Geschäftsjahr wurden Gesamterträge in Höhe von 7,4 Mio. € erzielt (Vorjahr 9,3 Mio. €). Die entsprechend um rd. 1,8 Mio. € gesunkene Verteilungssumme beträgt 6,4 Mio. € (Vorjahr 8,2 Mio. €). Das Gesamtergebnis aus öffentlichen Vorführungsrechten bleibt rückläufig, im abgelaufenen Jahr um etwa 239 T€ (im Vorjahr um 193 T€). Der Bestand an Vorführstellen (Kinos u./o. Kabinen) reduzierte sich weiterhin. Diese Entwicklung setzt sich auch in den Ländern Österreich, Niederlande und Belgien, Schweiz, Tschechien, Lettland, Spanien, Schweden, Dänemark und Finnland fort. In diesen Ländern ist die GÜFA selbst oder über ansässige Verwertungsgesellschaften vertreten.

Die Einnahmen aus der Wahrnehmung der Vermietrechte für Urheber und Filmhersteller sind – hier ganz besonders bei ersteren - durch die fortschreitende Reduzierung von Videotheken und den generellen Rückgang des Wirtschaftsmodells „Vermieten“ stark rückläufig.

Es bestehen Gesamtverträge mit dem Bundesverband Erotikhandel e. V. (BEH), der Bundesvereinigung der Musikveranstalter e. V. (BMV), dem VEGAS und dem LSVD.

Durch die neuen Medien (Smartphones, Tablets, Computer, Drucker usw.) kommt dem Einnahmenvolumen aus der Vervielfältigung zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch in Form von Geräte- und Leerträgerabgaben immer größere Bedeutung zu. Hier generiert die Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ) in Deutschland für sämtliche Verwertungsgesellschaften die Gelder. Nach den Computern konnten endlich auch die Smartphones sowie die Tablets vertraglich erfasst werden. Das führte zu erheblichen Nachzahlungen der dem BITKOM angeschlossenen Mitglieder an die ZPÜ. Weitere Verhandlungen (u. a. bezüglich Unterhaltungselektronik und Leerträger) bzw. gerichtliche Auseinandersetzungen laufen bzw. werden ausgetragen.

Im Rahmen der mit der VG BILD-KUNST geschlossenen Vereinbarung über die Beteiligung am Reprographie- und BTX-Aufkommen aus digitalen Quellen konnte in 2018 ein Betrag in Höhe von 1,4 Mio. € generiert werden (im Vorjahr 79,8 T€). Mit weiteren Nachzahlungen im Nachgang zu den oben genannten ZPÜ-Nachzahlungen ist im Jahr 2019 zu rechnen.

Durch die ZPÜ konnten im Bereich Privatkopien (Geräte- und Leerträgerabgaben) im abgelaufenen Jahr Einnahmen in Höhe von 3,1 Mio. € generiert werden. Hierin enthalten sind die in 2017 bereits vereinnahmten, aber zurückgestellten Beträge, die von der ZPÜ als Filmausgleich ausgekehrt wurden. Im Vorjahr betragen die Einnahmen aufgrund von Nachzahlungen für Vorjahre 6,1 Mio. €.

Für den Verteilzeitraum 2015 - 2017 haben die Gesellschafter der ZPÜ versucht, nicht zu erklärende Änderungen in den Studienergebnissen, die der Verteilung der ZPÜ-Einnahmen zugrunde liegen, zum einen durch eine Mischung der Studien aus 2011 und 2015 und zum anderen (zusätzlich) durch einen Filmausgleich abzufedern. Zu der angedachten Mischung der Studien hat sich das Deutsche Patent- und Markenamt positiv erklärt, einen Filmausgleich dagegen hat die Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften kategorisch abgelehnt. Als ein Erlass eines konkreten Verwaltungsaktes gegen die Gesellschafter der ZPÜ unmittelbar bevorstand, wurde dann deren Verteilungsbeschluss durch die Gesellschafter dahingehend geändert, dass die Regelung zum Filmausgleich aufgehoben wurde. Eine Rückzahlung der bereits erfolgten Zahlungen an die Gesellschafter (davon 1,4 Mio. € an die GÜFA) wird nicht erfolgen. Es soll eine Verrechnung mit zukünftigen Einnahmen erfolgen, so dass die Zahlungen seitens der ZPÜ als Vorauszahlungen für 2018 und Vorjahre betrachtet werden. In diesem

Zusammenhang geben die Ergebnisse der jüngsten Studien der ZPÜ berechtigten Anlass, dass hier Nachteile der vergangenen Jahre ab dem 01.01.2018 (neuer Verteilungsschlüssel) ausgeglichen werden können. Entsprechende Workshops der ZPÜ sollen hier zeitnah Ergebnisse bringen.

Die Rechtswahrnehmung aus der sogenannten Kabelweiterleitung erfolgt in Deutschland über die gemeinsame Inkassostelle GEMA, im Ausland durch entsprechend ansässige Verwertungsgesellschaften.

Derzeit vertritt die GÜFA das Filmrepertoire von 206 Filmherstellern/Rechteinhabern und sonstigen Leistungsschutzberechtigten (Vorjahr 220) und 166 Filmurhebern (Vorjahr 183).

Zur Rechtswahrnehmung, Kontrolle von Abspielstätten sowie zur Rechtsverfolgung unterhält die GÜFA einen Außendienst, der in Deutschland, Österreich, Schweiz, Niederlande und Belgien regelmäßig und flächendeckend Kontrollen im Bereich der öffentlichen Vorführung vorgenommen hat.

Es bestehen Mitgliedschaften bei der Gesellschaft zur Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen e.V. (GVU) in Deutschland und der Swiss Anti-Piracy Federation (SAFE) in der Schweiz.

g) Angaben zu abgelehnten Anfragen von Nutzern

Abgelehnte Anfragen im Sinne von Ziffer 1. c der Anlage zu § 58 VGG gab es bei der GÜFA im Geschäftsjahr 2018 nicht.

h) Abhängige Verwertungseinrichtungen

Die GÜFA ist – ohne eigene Vermögenseinlage - Gesellschafterin der ZPÜ (Zentralstelle für private Überspielungsrechte), der ZWF (Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen) und der ZVV (Zentralstelle für Videovermietung), jeweils als Zusammenschluss deutscher Verwertungsgesellschaften in der Rechtsform einer Außen-Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

Betreffend die Angaben gemäß Nr. 1 Buchstabe b bis d der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG verweisen wir auf den Transparenzbericht der jeweiligen Gesellschaft.

Von der GÜFA abhängige Verwertungsgesellschaften existieren nicht.

i) Vergütung der Organe

Die an die in § 18 Abs. 1 VGG genannten Personen gezahlten Vergütungen und sonstigen Leistungen sind gem. Gesellschaftsvertrag der GÜFA, § 10 (7) und (8), in die Stufe 10 einzuordnen.

Die Mitglieder des Beirates und des Aufsichtsgremiums erhielten für Ihre Tätigkeit eine Vergütung in Höhe von 500,00 € pro halbtägige Sitzung, insgesamt 9 T€ in 2018.

Die Delegierten der Mitgliederhauptversammlung erhielten für Ihre Tätigkeit eine Vergütung in Höhe von 500,00 € pro halbtägige Sitzung, insgesamt 4 T€ in 2018

Die Gesamtsumme der den Berechtigten zugewiesenen Beträge ist der beigefügten Anlage zu entnehmen.

4. Finanzinformationen

a) Einnahmen aus Rechtewahrnehmung und Verwaltungskosten

Die Geschäftstätigkeit der GÜFA besteht ausschließlich im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Rechte für die Wahrnehmungsberechtigten. Die Gesellschaft erbringt keine sonstigen Leistungen für die Berechtigten und die Mitglieder.

Die Erträge aus der Rechtewahrnehmung setzen sich wie folgt zusammen:

	2018	2017
	EUR	EUR
Erträge aus		
öffentlichen Vorführungsrechten	2.720.903,44	2.959.834,71
Vermietung und Verleih	44.020,02	39.722,66
Vermietrechten des Filmherstellers	20.963,69	25.377,01
Leerkassetten- und Geräteabgabe	3.143.840,31	6.093.029,08
BTX / Stills	1.411.907,99	79.752,39
Kabelweitersenderechten	80.848,94	108.708,49
Erträge aus der Rechtewahrnehmung	7.422.484,39	9.306.424,34
Alle übrigen Erträge	22.179,34	26.045,49
	<u>7.444.663,73</u>	<u>9.332.469,83</u>

Die Einnahmen der GÜFA werden nach Vornahme der Abzüge für Verwaltungskosten und ggfs. für kulturelle Zwecke vollständig für die Verteilung an die Berechtigten bereitgestellt.

Neben den grundsätzlichen Verteilungsregeln kommen insbesondere folgende Ausführungsbestimmungen zu den Verteilungsplänen zur Anwendung (teilweise mit Änderungen zum 01. Januar 2018):

- Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan öffentliche Vorführung für Produzenten ab Kalenderjahr 2015 – Ausschüttungszeitpunkte Monate Juli und November (Akontozahlungen) und März des Folgejahres (Jahresschlussabrechnung).
- Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan Vergütungen von Videogrammen für Filmurheber und ausübende Künstler ab 1. Januar 2016 – Ausschüttungszeitpunkt Monat September (Akontozahlung) und Mai des Folgejahres (Jahresschlussabrechnung).
- Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan Überspielungsrecht zum persönlichen Gebrauch ab 1. Januar 2016 – Ausschüttungszeitpunkte Monate Juli und November (Akontozahlungen) und März des Folgejahres (Jahresschlussabrechnung).
- Verteilungsplan für die Vervielfältigung von Einzelbildern und Stills ab 1. Januar 2015 – Ausschüttungszeitpunkte Monate Juli und November (Akontozahlungen) und März des Folgejahres (Jahresschlussabrechnung).
- Verteilungsplan für das Senderecht und das Recht der Wiedergabe von Funksendungen ab 1. Januar 2015 – Ausschüttungszeitpunkt Mitte des Folgejahres ab Kalenderjahr 2015

b) Kosten der Rechtewahrnehmung und sonstige Kosten

Aus Vereinfachungsgründen erfolgt keine direkte Zuordnung der Kosten zu den einzelnen Kategorien der wahrgenommenen Rechte. Die Kostenzuordnung erfolgt in Abhängigkeit von der Höhe der Erträge mit einem prozentualen Kostensatz, der dem erwarteten Anteil an den Gesamtkosten entspricht. Aufgrund der hohen Kosten für die Rechteverfolgung (Rechtsberatungskosten 2018 über 100 T€) trägt der Bereich der öffentlichen Vorführung den höchsten Anteil an den Kosten.

Betreffend die einzelnen Aufwandsarten verweisen wir auf die Gewinn- und Verlustrechnung der Gesellschaft.

Die Gesamtsumme der den Berechtigten zugewiesenen Beträge, aufgeschlüsselt nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte, ist in der letzten Zeile ersichtlich.

Eine Kostendeckung aus eigenem Vermögen oder aus sonstigen Mitteln erfolgte nicht.

Abzüge von den Einnahmen, beispielsweise für Kosten der Rechtewahrnehmung oder für soziale und kulturelle Leistungen, wurden nicht vorgenommen.

2018	Vermietung Urheber	Vermietung Produzenten	Privatkopien / Film	Privatkopien Film Nachzahlung	Privatkopien / Stills / BTX Nachzahlung	Privatkopien / Stills	Kabel- weitzersendung	Öffentliche Vorführung inkl. sonst. Erträge	Gesamt
öffentliche Vorführung								2.743.082,78	2.743.082,78
Vermietung Urheber	44.020,02								44.020,02
Vermietung Produzenten		20.963,69							20.963,69
Privatkopien Film			2.418.252,44	725.587,87					3.143.840,31
Privatkopien Stills / BTX					1.063.788,94	348.119,05			1.411.907,99
Kabelweitzersendung							80.848,94		80.848,94
Summe	44.020,02	20.963,69	2.418.252,44	725.587,87	1.063.788,94	348.119,05	80.848,94	2.743.082,78	7.444.663,73
abzüglich Verwaltungs- kosten mit % - Satz	6% 2.641,20	6% 1.257,82	1% 24.182,52	0% 0,00	0% 0,00	1% 3.481,19	6% 4.850,94	1.047.027,07	1.083.440,74
Einstellung vor Rundung	41.378,82	19.705,87	2.394.069,92	725.587,87	1.063.788,94	344.637,86	75.998,00	1.696.055,71	6.361.222,99

c) Beträge, die den Berechtigten zustehen

In der Mitgliederhauptversammlung am 27. März 2019 wurden die folgenden Sparten-Verteilungspläne für das Geschäftsjahr 2018 beschlossen (Beträge vor Abzug der Akontoauskehrungen in 2017):

Öffentliche Vorführung und sonstige Erträge	1.447.087,99 €
Öffentliche Vorführung (Schweiz)	218.955,00 €
Vermietung – Produzenten	19.710,00 €
Privatkopien – Produzenten	1.889.758,20 €
Privatkopien – Stills / BTX	1.390.039,00 €
Privatkopien – Urheber	944.350,95 €
Privatkopien – Leistungsschutzberechtigte	314.959,70 €
Kabelweitersendung	71.767,00 €
Vermietung Urheber	<u>49.922,38 €</u>
	6.376.550,22 €

Hiervon entfallen 6.296.569,36 € auf die Ausschüttung für Deutschland und 79.980,86 € auf die Ausschüttung für Be-Ne-Lux.

Dabei wurden für eventuelle Ansprüche von Produzenten, Urhebern und sonstigen Leistungsschutzberechtigten, die zum Zeitpunkt der Auskehrung noch keine Ansprüche geltend gemacht haben, Rückstellungen in Höhe von 191.860,97 € gebildet.

	2016	2017	2018	Summe
Kabelweitersendung	3.997,00 €	10.219,00 €	7.600,00 €	21.816,00 €
Vermietung Urheber	10.110,00 €	3.734,00 €	4.138,00 €	17.982,00 €
Privatkopien Produzenten	1.157,10 €	36.192,60 €	18.718,20 €	56.067,90 €
Privatkopien Stills / BTX	28.031,50 €	3.888,00 €	27.870,00 €	59.789,50 €
Privatkopien Urheber	578,55 €	16.923,27 €	9.359,10 €	26.860,92 €
Privatkopien Leistungsschutz.	192,85 €	6.032,10 €	3.119,70 €	9.344,65 €
	44.067,00 €	76.988,97 €	70.805,00 €	191.860,97 €

Die GÜFA ist bedacht, die den Wahrnehmungsberechtigten zustehenden Vergütungen zeitnah auszukehren. Es werden bereits im laufenden Geschäftsjahr Akontoauskehrungen im Juli, September und November vorgenommen. Die Schlussauskehrungen für das abgelaufene Geschäftsjahr erfolgen nach Prüfung des Jahresabschlusses durch die Wirtschaftsprüfer sowie der Feststellung desselben durch die Mitgliederhauptversammlung in den Monaten März (Produzenten) bzw. Mai (Urheber und sonstige Leistungsschutzberechtigte) des Folgejahres.

In der Aufstellung sind die an die Wahrnehmungsberechtigten im Geschäftsjahr 2018 ausgekehrten Beträge nach Kategorien der wahrgenommenen Rechte und Art der Nutzung ersichtlich.

Unter Berücksichtigung der Verteilungssumme 2018 (6.361.222,99 €) und der Akontoauskehrungen in 2018 in Höhe von 4.490.573,99 € sowie der für die Jahre 2015-2017 zurückgestellten Beträge in Höhe von 207.188,20 € ist zum 31. Dezember 2018 ein Gesamtbetrag in Höhe von 2.077.837,20 € noch nicht verteilt.

	Stand 01.01.2018	Restverteilung 2017 und Vorjahre	Restverbindlichkeiten 2017 und Vorjahre	Abschlagszahlungen auf Verteilung	Einstellung aus dem Ergebnis 2018	Stand 31.12.2018
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Verbindlichkeiten						
Hauptniederlassung	643.248,49	643.248,49	0,00	1.367.000,00	1.616.062,13	249.062,13
a) aus öffentlichen Vorführungsrechten gem. §§ 19, 94, 95 UrhG	76.130,18	49.605,80	26.524,38	0	41.380,00	67.904,38
b) aus Vermietung und Verleih gem. § 27 Abs. 1 UrhG	23.850,00	23.850,00	0,00	0	19.710,00	19.710,00
c) aus Vermietrechten gem. § 17 Abs. 2 i.V.m. §94 UrhG	289.108,38	167.426,06	121.682,32	3.109.973,99	3.119.660,00	131.368,33
d) aus Vergütungen gem. § 54, 1 UrhG (Privatkopie)	125.970,50	84.572,00	41.398,50	13.600,00	1.408.430,00	1.436.228,50
e) aus Vergütungen gem. § 54,1 UrhG (Stills/BTX)	112.935,00	95.352,00	17.583,00	0	76.000,00	93.583,00
f) aus Kabelweisersenderechten gem. § 20 b UrhG	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00
g) alle übrigen Erträge	1.271.242,55	1.064.054,35	207.188,20	4.490.573,99	6.281.242,13	1.997.856,34
Verbindlichkeiten Niederlassung	95.151,00	95.151,00	0,00	0,00	79.980,86	79.980,86
a) aus öffentlichen Vorführungsrechten gem. §§ 3,4 UrhG-NL	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
b) Vergütungen aus Privatkopien gem. § 16 UrhG-NL	95.151,00	95.151,00	0,00	0,00	79.980,86	79.980,86
	1.366.393,55	1.159.205,35	207.188,20	4.490.573,99	6.361.222,99	2.077.837,20

d) Beziehungen zu anderen Verwertungsgesellschaften

Im Ausland nimmt die GÜFA die ihr zur Wahrnehmung eingeräumten Rechte entweder selbst wahr (Niederlande, z. T. Belgien, z. T. Schweiz, Dänemark, Schweden, Finnland, Spanien) oder hat Vertretungsverträge mit Verwertungsgesellschaften oder ähnlichen Einrichtungen abgeschlossen (Österreich, z. T. Schweiz, z. T. Belgien, Tschechien, Lettland). In den Niederlanden unterhält die GÜFA eine Zweigniederlassung in Middelburg unter der Bezeichnung „GÜFA Nederland-Benelux“; sie ist im dortigen Handelsregister eingetragen und in den Niederlanden und Belgien tätig.

In 2018 erhielt die GÜFA von anderen Verwertungsgesellschaften die folgenden Beträge:

	Vermietung Urheber	Kabelweiter- sendung	Vorführung	Vermietung Produzenten	Privatkopie/ Film	Privatkopie/ Stills
GEMA	65.078,38 €	26.409,95 €				
ZWF		35.000,00 €				
GWFF		12.524,44 €				
AECASS						
ZPÜ					1.787.135,96 €	
Intergram			8.792,94 €	4,61 €		
Atbalss			2.538,83 €	735,49 €	4.590,06 €	
VAM			138.727,53 €			
Swissperform			877,73 €	51,44 €	2.911,84 €	
Suissimage	558,16 €		861,85 €		18.740,84 €	
VG Bild-Kunst						1.411.907,99 €
Gesamt	65.636,54 €	73.934,39 €	151.798,88 €	791,54 €	1.813.378,70 €	1.411.907,99 €

Dabei wurden von den jeweiligen Verwertungsgesellschaften die folgenden Verwaltungskosten einbehalten:

	Vermietung Urheber	Kabelweiter- sendung	Vorführung	Vermietung Produzenten	Privatkopie/ Film	Privatkopie/ Stills
GEMA	21.742,91 €	517,10 €				
ZWF		875,00 €				
GWFF		1.094,16 €				
AECASS						
Intergram			2.637,88 €	1,38 €		
Atbalss			1.717,00 €	497,15 €	3.101,85 €	
VAM			45.000,00 €			
Swissperform				1,47 €	105,18 €	
Suissimage	70,02 €				3.044,21 €	
VG Bild-Kunst						13.264,87 €
Gesamt	21.812,93 €	2.486,26 €	49.354,88 €	500,00 €	6.251,24 €	13.264,87 €

Zahlungen an andere Verwertungsgesellschaften wurden nicht geleistet, da diese nicht zum Kreise der Berechtigten der GÜFA gehören.

5. Mittel für soziale und kulturelle Zwecke

Als Information gem. Ziffer 3 der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG wird mitgeteilt, dass die GÜFA keine Mittel für soziale und kulturelle Zwecke bereitgestellt hat.

Düsseldorf, den 25. Februar 2019

**G Ü F A Gesellschaft zur Übernahme und
Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH**

.....
Geschäftsführung
Klaus Macke

IMPRESSUM

**GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung
von Filmaufführungsrechten mbH**

Vautierstraße 72

40235 Düsseldorf

Telefon +49 (211) 91 41 90

Telefax +49 (211) 679 88 87

Internet www.guefa.de

E-Mail info@guefa.de

Link zum Datenschutzhinweis <http://www.guefa.de/pdf/daschuhi.pdf>